

Überblick über einige verschiedene Arten von Rechten

Negative Rechte vs. positive Rechte

Negative Rechte: Rechte auf die Unterlassung bestimmter Handlungen anderer Personen. Jedem negativen Recht einer Person entspricht die Pflicht einer anderen Person, eine bestimmte Handlung zu unterlassen.

Negativen Rechten entsprechen negative Pflichten anderer Personen.

Negative Rechte sind *Rechte auf Nichteinmischung* bzw. *Abwehrrechte*.

Negative Rechte können aktive oder passive Rechte sein:

Aktive Rechte: Rechte darauf, zu handeln, wie man will.

Bsp.: Das Recht, zu gehen, wohin man will.

Das Rechte, zu sagen, was man will.

Aktive Rechte werden auch als *Rechte auf Freiheit* (*rights to liberty*) bezeichnet.

Passive Rechte: Rechte darauf, von anderen nicht auf bestimmte Weise behandelt zu werden.

Bsp.: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Das Recht auf den exklusiven Nutzen seines Eigentums.

Passive Rechte werden auch als *Rechte auf Sicherheit* (*rights to security*) bezeichnet.

Positive Rechte: Rechte auf bestimmte Handlungen anderer Personen. Jedem positiven Recht einer Person entspricht die Pflicht einer anderen Person, eine bestimmte Handlung auszuführen.

Positiven Rechten entsprechen positive Pflichten anderer Personen.

Positive Rechte sind *Wohlfahrtsrechte*, d. h. Rechte darauf, bestimmte Güter oder Dienste zu erhalten.

Da negative Rechte Rechte auf Nichteinmischung sind, sind sie typisch für einen liberalen Individualismus mit seiner Betonung der Freiheit vor dem Staat und des Schutzes von Privatsphäre und Autonomie.

Positive Rechte verlangen, daß alle Mitgliederinnen und Mitglieder einer Gemeinschaft einige ihrer Ressourcen für das Wohlergehen anderer zur Verfügung stellen, und sind typisch für den Kommunitarismus.

Es besteht eine Spannung zwischen einem System mit starken negativen Rechten und einem System mit starken positiven Rechten: Liberale Rechte sind negative Rechte und Abwehrrechte, die die Macht des Staates über seine Bürger einschränken. Positive Rechte sind Wohlfahrtsrechte, die eine Ausweitung der Macht des Staates erfordern.

Absolute Rechte vs. prima facie Rechte

Absolute Rechte: Rechte, die unter keinen Umständen verletzt werden dürfen.

Prima facie Rechte: Rechte, die unter bestimmten Umständen verletzt werden dürfen.

Ein Recht R ist ein prima facie Recht genau dann wenn es Situationen geben kann, in denen zwischen R und anderen Rechten oder anderen moralischen Gründen abgewogen werden muß und es sein kann, daß diese anderen Rechte bzw. moralischen Gründe gewichtiger sind und eine Verletzung von R rechtfertigen. Ein prima facie Recht kann also von anderen Rechten oder anderen moralischen Gründen überwogen werden. Ein absolutes Recht dagegen überwiegt alle anderen Rechte oder moralischen Gründe.

Bsp.: Angenommen, Person A hat (aus irgendeinem Grund) ein Recht darauf, daß B sie von zuhause abholt und zum Flughafen fährt. Auf dem Weg zu A s Haus sieht B einen Ertrinkenden, den sie retten könnte. Wenn sie ihn rettet, kann sie jedoch A nicht mehr rechtzeitig zum Flughafen bringen. In dieser Situation überwiegt die Rettung des Ertrinkenden A s Recht. Jenachdem, ob man der Ansicht ist, ob

Falls man der Ansicht ist, der Ertrinkende habe ein Recht auf Hilfeleistung, überwiegt in dieser Situation das Recht auf Hilfeleistung A s Recht. A s Recht wird also von einem anderen Recht überwogen. Falls man der Ansicht ist, der Ertrinkende habe zwar kein Recht auf Hilfeleistung, aber B habe trotzdem die Pflicht zur Hilfeleistung, so wird A s Recht nicht von einem anderen Recht, sondern von der Pflicht zur Hilfeleistung überwogen.

Prima facie Rechte sind notwendig, um Konflikte zwischen Rechten zu lösen. In einer Situation, in der es zwei konfligierende Rechte gibt, können nicht beide Rechte absolut sein. Da Rechte konfligieren können, können nicht alle Rechte absolut sein. Es kann sein, daß es einige absolute Rechte gibt oder daß gar keine Rechte absolut sind.

Ein prima facie Recht ist nicht zu verwechseln mit einem (vermeintlichen) Recht, das nur auf den ersten Blick ein Recht ist, von dem sich aber bei genauerer Betrachtung herausstellt, daß es kein Recht ist. Ein prima facie Recht bleibt ein Recht auch wenn es von anderen Gründen überwogen wird und daher verletzt werden darf. Ein überwogenes Recht hört nicht auf, ein Recht zu sein.

Zwei Arten von Rechtsverletzungen:

Unberechtigte Verletzung eines Rechtes (*violation of a right*)

Berechtigte Verletzung eines Rechtes (*infringement of a right*)

Die Verletzung eines absoluten Rechtes ist immer unberechtigt. Die Verletzung eines prima facie Rechtes kann dagegen berechtigt sein. Wenn alle Rechte absolut wären, wäre jede Rechtsverletzung unberechtigt.

Unveräußerliche Rechte (*Inalienable rights*)

Eine Person veräußert ihr Recht, wenn sie es freiwillig aufgibt indem sie auf es verzichtet oder es auf andere überträgt.

Unveräußerliche Rechte: Rechte, die man nicht freiwillig aufgeben kann, indem man auf sie verzichtet oder sie auf andere überträgt.

Bsp.: Das Recht nicht versklavt zu werden.

Allgemeine vs. spezielle Rechte (*General rights vs. specific rights*):

“*General rights* are those whose content is more or less broadly drawn, as opposed to more *specific* rights. There are no determinate criteria of application for this distinction; rather the terms merely represent varying degrees along a spectrum of descriptive breadth.”

Rechte in personam vs. Rechte in rem

Rechte in personam: Rechte gegenüber ganz bestimmten (benennbaren) Personen. Rechten in personam korrespondieren Pflichten ganz bestimmter Personen.

Bsp.: Das Recht eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner.
Das Recht des Vermieters gegenüber dem Mieter.

Rechte in rem: Rechte nicht gegenüber bestimmten benennbaren Personen, sondern gegenüber der „ganzen Welt“. Ihnen entsprechen die allen Menschen auferlegten Pflichten der Nichteinmischung.

Bsp.: Das Recht eines Gartenbesitzers auf den exklusiven Nutzen seines Gartens. Jeder hat die Pflicht, den Garten des Gartenbesitzers nicht zu betreten.

In der Regel sind Rechte in personam positive Rechte und Rechte in rem negative Rechte.

Bsp.: Das Recht in personam gegenüber einem Gläubiger ist ein positives Recht auf Zahlung seiner Schulden.

Das Recht in rem auf die exklusive Nutzung des eigenen Gartens ist ein negatives Recht auf das Nichtbetreten des Gartens.

Es gibt jedoch auch positive Rechte in rem sowie negative Rechte in personam.

Bsp.: Positives Recht in rem: Das Recht eines Unfallopfers auf Hilfeleistung gegenüber jeder Person, die in der Lage ist ihm zu helfen.

Negatives Recht in personam: Das Recht gegenüber einer Person, die versprochen hat, eine bestimmte Handlung zu unterlassen.

Universelle vs. spezielle Rechte (*Universal vs. specific rights*):

Universelle Rechte: Rechte, die alle Menschen haben. (Bsp.: Menschenrechte)

Spezielle Rechte: Rechte, die bestimmte Menschen aufgrund besonderer Eigenschaften haben.

Moralische Rechte

”[...] a right which is not created by or the product of community legislation or social practice, which persists even in the face of contrary legislation or practice, and which prescribes the boundary beyond which neither individuals nor the community may go in pursuit of their over-all ends.” (R. G. Frey, *Interest and Rights. The Case Against Animals*, Oxford 1980, S. 7)

Menschenrechte

Menschenrechte sind universelle moralische Rechte.

Menschenrechte der ersten Generation: Bürgerliche und politische *Freiheitsrechte* (Art. 3–21 der AEMR)

Bürgerrechte (*civil rights*): Rechte, die jede und jeder Angehörige eines Staates oder einer Gesellschaft hat. (Art. 3–20 der AEMR)

Bsp.: Recht auf Redefreiheit, Religionsfreiheit, Eigentum, Recht auf ein faires Gerichtsverfahren.

Politische Rechte: Rechte, die es den Menschen eines Staates ermöglichen, indirekt oder direkt an der Regierung oder der Errichtung einer Regierung teilzuhaben. (Art. 21 der AEMR)

Bsp.: Wahlrecht, Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

Menschenrechte der zweiten Generation: ökonomische, soziale und kulturelle *Gleichheitsrechte* (Art. 22–28 der AEMR)

Bsp.: Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Arbeit, Recht auf Freizeit und Urlaub, Recht auf soziale Fürsorge, Recht auf Bildung, Recht auf kulturelle Mitwirkung.

Menschenrechte der dritten Generation: *Solidaritätsrechte*

Im Gegensatz zu den Menschenrechten der ersten und zweiten Generation sind diejenigen der dritten Generation nicht Rechte einzelner Menschen, sondern von Gemeinschaften und Völkern.

Bsp.: Recht auf Entwicklung und Selbstbestimmung

„(1) Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.

(2) Das Menschenrecht auf Entwicklung bedingt auch die volle Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, wozu vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen der beiden internationalen Menschenrechtspakete auch die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen gehört.“ (Artikel 1 der *Erklärung der Vereinten Nationen zum Recht auf Entwicklung* von 1986)